

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Biberwier vom 08.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes - TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Biberwier legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 280 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 560,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 810,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.150,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.610,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 2.070,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.530,00 Euro
- fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Biberwier legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 25,00 Euro,
 - b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 50,00 Euro,
 - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 70,00 Euro,
 - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 100,00 Euro,
 - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 135,00 Euro,
 - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 175,00 Euro,
 - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 215,00 Euro
- fest.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.

Angeschlagen am: 29.11.2022

Abgenommen am: 14.12.2022

